

---

# HESSISCHER RUDERVERBAND

im

Landessportbund Hessen

---

## SATZUNG

---

*Verabschiedet am 22.03.1980 auf dem Hessischen Rudertag in Kassel*

*Geändert in den § 6.6 und 9 auf dem Rudertag 2002*

*Neugefasst auf dem Rudertag 2024 am 19.10.2024 in Frankfurt am Main*

### **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen Hessischer Ruderverband e.V. im Landessportbund Hessen e.V.. Die Rudervereine und -abteilungen im Bundesland Hessen, die Mitglieder des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) sind, bilden den Hessischen Ruderverband (HRV).

Der Verband wurde am 18.08.1946 in Frankfurt am Main gegründet.

(2) Der Verband ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Frankfurt am Main) eingetragen.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutscher Ruderverband e.V.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

(1) Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe;

(2) Förderung insbesondere des Rudersports in all seinen Ausprägungen im Leistungs- und Breitensport

(3) Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport;

(4) Förderung, Unterstützung und Beratung der Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes;

(5) Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung;

- (6) Förderung des Rudersports in Gemeinschaft mit anderen Vereinen und Gemeinschaften des HRV, der nationalen und internationalen Ruderverbände, auch unter Nutzung von deren nicht eigenen Ausrüstungen, oder auch mittels Zurverfügungstellung deren eigenen Ausrüstungen.
- (7) Vertretung des Rudersports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder.
- (8) Dieser Zweck kann auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der aufgeführten Zwecke und Aufgaben erreicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbands**

- (1) Der HRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der HRV ist selbstlos tätig; der HRV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HRV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HRV, davon ausgenommen sind die steuerlich unschädlichen Zuwendungen gem. § 58 AO.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Verbandsvermögens.
- (5) Der HRV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (6) Der HRV lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

### **§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit**

- (1) Der HRV ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der HRV wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sportverein sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der HRV verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

- (2) Der HRV fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der HRV orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
- (3) Der HRV sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des HRV. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des HRV.
- (4) Der HRV will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
- (5) Der HRV tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
- (6) Der HRV bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet die höchsten Good Governance-Standards.
- (7) Der HRV erkennt die Satzungen und Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in § 1 (3) genannten Verbände als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.
- (8) Der HRV tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (9) Der HRV will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
- (10) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des HRV und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.
- (11) Der HRV tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der HRV fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des Hessischen Ruderverbandes e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse, die der Verband durch die Zuständigkeit seiner Organe trifft. Sie sind für die Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Zur Veröffentlichung von offiziellen Mitteilungen des Verbandes gilt die Homepage des HRV im Internet als offizielles Verlautbarungsorgan des HRV, daneben können Veröffentlichungen im SiH oder per Rundschreiben erfolgen.

- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben können u.a. folgende Ordnungen erlassen werden:
- Grundsätze der guten Verbandsführung im HRV (Beschlussfassung Vorstand, Bestätigung Verbandstag),
  - Finanzordnung des HRV (Beschlussfassung Vorstand),
  - Geschäftsordnung für den Vorstand (Beschlussfassung Vorstand),
  - Datenschutz-Ordnung (Beschlussfassung Vorstand),
  - Anti-Doping-Ordnung (NADA-Fassung, gem. DRV, Bestätigung Verbandstag),
  - Ehrungsordnung (Beschlussfassung Verbandstag),
  - Jugendordnung (Beschlussfassung Jugendleitervollversammlung (Jugendtag), Bestätigung Verbandstag).
- (4) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Ordnungen sowie ihre Änderungen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (6) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Isb h e.V.

## **§ 6 Anti-Doping-Regelung**

- (1) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom HRV (Verband) auf den DRV (Spitzenfachverband) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- (2) Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des Spitzenfachverbandes (Deutscher Ruderverband e.V./DRV) auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DRV (Spitzenfachverband) anzuerkennen und umzusetzen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedschaft des Verbandes**

- (1) Der Hessische Ruderverband e.V. ist Mitglied
- a) im Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband)
  - b) im Landessport Hessen e. V. (Landessportverband)
- (2) Der HRV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser übergeordneten Verbände (Spitzenfachverband, Landesverband) als verbindlich an.
- (3) Der HRV hat das Recht auf Mitgliedschaft in weiteren Institutionen. Eine Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

## § 8 Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Arten der Mitgliedschaft

Der Hessische Ruderverband e.V. hat

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

(a) **Ordentliche Mitglieder** sind:

- jeder Ruderverein und die selbstständigen Ruderabteilungen der Vereine in Hessen und die Regattavereine die Mitglied im Isb h sind, und im HRV sind,

(b) **Fördernde Mitglieder** können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den Rudersport unterstützen oder fördern möchten.

(c) **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder** können gemäß der Ehrenordnung ernannt werden.

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands kann jeder Ruderverein, die selbstständigen Ruderabteilungen der Vereine in Hessen und die Regattavereine die Mitglied im Isb h sind, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den HRV zu richten. Durch die Aufnahme erwirbt der Ruderverein / die Ruderabteilung das Recht, an allen Verbandseinrichtungen und -veranstaltungen teilzunehmen.

Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) die aktuelle Satzung
  - b) aktuellen Vereinsregisterauszug
  - c) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den HRV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Bestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß § 7 Absatz (1) als verbindlich anerkannt werden;
  - d) Verpflichtungserklärung zum Lastschriftzug;
  - e) die genaue Bezeichnung des Namens und der Flagge, unter denen das Mitglied in der Verbandsliste geführt werden soll.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet; am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem HRV erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem HRV unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem HRV die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

- (3) Der HRV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag, bzw. der außerordentliche Verbandstag mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verband für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
- Austritt aus dem HRV,
  - Auflösung des Mitgliedsvereins oder Löschung im Vereinsregister,
  - Ausschluss aus dem HRV,
  - Auflösung des HRV
- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Haftung eines Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- schuldhaften groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere gegen den Zweck des Verbandes
- schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung
- Nichtmitgliedschaft im Isb h

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und Aufgaben sowie Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des HRV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf dem Verbandstag durch Delegierte aus.

- (3) Die fördernden Mitglieder können dem Verbandstag als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Hessischen Ruderverbandes e.V. mit Sitz und Stimme am Verbandstag teil.
- (5) Die Mitgliedsrechte sind mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechts der ordentlichen Mitglieder für den Verbandstag nicht übertragbar.

#### **§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des HRV sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum HRV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Sie werden eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufnehmen.
- (3) Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem HRV jährlich den Mitgliederbestand unter Beachtung der Beitragsordnung des HRV aufgearbeitet gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung des Landessportbund Hessen e.V. zu melden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem HRV für die Verbandsarbeit relevanten Daten wie die Zusammensetzung Vorstand gemäß § 26 BGB, die für die Verbandsarbeit relevanten Aufgabenträger, aktuelle Satzung, gültiger Freistellungsbescheid, zu melden. Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware wird diese Pflicht erfüllt.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zu melden.

## **C. Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes**

### **Grundsätze**

#### **§ 11 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung),
  - b) der Vorstand nach § 26 BGB,
  - c) der erweiterte Vorstand,
  - d) der Jugendausschuss der Hessischen Ruderjugend.
- (2) Der Vorstand kann für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in seiner Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 12 Amtsdauer und Ausscheiden**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch den Vorstand vorgenommen werden.

#### **§ 13 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Regelung vorsehen.
- (2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des HRV bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Beschlussfassungen zu Änderungen des Zwecks des Verbandes (§ 33 BGB) erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse der Organe und Gremien des HRV auch in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.
- (6) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

- (7) Wird nach der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen für eine Position mehr als ein Bewerber zur Wahl erfolgt die Wahl geheim. Grundsätzlich wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (9) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HRV. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.
- (10) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Danach entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.
- (11) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.
- (12) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushalts-, Finanz- und Liquiditätslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die unter § 3 Abs. 26 EStG (begünstigte Tätigkeiten) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) fallenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB entscheidet der Verbandstag über die jährliche Höchstgrenze der Vergütung. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende insbesondere in Durchführung und Abrechnung, er ist dabei von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, diese einzurichten und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern usw.) abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des HRV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HRV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **II. Mitgliederversammlung**

### **§ 15 Ordentlicher Verbandstag / Rudertag (Mitgliederversammlung)**

- (1) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Hessischen Ruderverbandes e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des HRV übertragen hat.
- (2) Der Verbandstag tritt grundsätzlich alle zwei Jahre zusammen, in begründeten Fällen z.B. in Zeiten "höhere Gewalt" auch später. Für diesen Fall gilt der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Kassenprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungsgründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen aus § 15 (3) dieser Satzung innerhalb von 3 Monaten einen Verbandstag einzuberufen.
- (3) Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen durch Veröffentlichung im Internet und/oder mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des HRV im Internet gilt der Verbandstag als ordentlich eingeladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 15 (1)).
- (4) Ordnungsgemäße Anträge der Verbandsorgane und Verbandsmitglieder sind schriftlich mit Begründung spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag dem Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäße Anträge müssen den Mitgliedern drei Wochen vor dem Verbandstag bekannt gegeben werden.
- (6) Über verspätete Anträge ist auf dem Verbandstag nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit des Verbandstages beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung können durch Dringlichkeitsantrag nicht mehr den Weg auf den Verbandstag finden.
- (7) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und seinen Vertreter, in der Regel den ersten Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Zusammensetzung des Verbandstages**

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
  - b) dem Vorstand gem. § 26 BGB
  - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  
- (2) Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandserhebung des Isb h zum 01.01. des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, maßgeblich.  
Den ordentlichen Mitgliedern des HRV stehen folgende Delegiertenstimmen zu:
  - a) Rudervereine und selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen, die Mitglied im Isb h und im HRV sind:  
Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
  
  - b) für je angefangene 50 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Höchstzahl von 500 wird je eine Stimme gewährt, darüber wird für je weitere 100 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, je eine weitere Stimme gewährt.
  
  - c) Regattavereine/-verbände (Mitglied im Isb h): je eine Stimme;
  
  - d) Beauftragte, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt mit dem HRV stehen, haben kein Stimmrecht.
  
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Ehrenvorsitzende haben je eine Stimme. Sie können zudem Delegierte der ordentlichen Mitglieder sein.
  
- (4) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen.  
Ein Delegierter kann maximal 10 Stimmen auf sich vereinen.
  
- (5) Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds – entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.

## **§ 17 Zuständigkeiten des ordentlichen Verbandstages**

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Verbandes zuständig:
  - a) Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Hessischen Ruderjugend, der Rechnungsprüfung, sowie weiterer Beauftragter, soweit die Satzung dies vorsieht;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, sowie der Kassenprüfer;
  - e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - f) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - h) Änderung der Satzung;
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des HRV übertragen ist;

- j) Bestätigung des vom Vorstand bestellten Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung im HRV
  - k) Bestätigung des vom Vorstand bestellten Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt im HRV
- (2) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Delegierten;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands;
  - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der abgelaufenen Geschäftsjahre;
  - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  - e) Entlassung des stellv. Vorsitzenden Finanzen
  - f) Entlastung des Vorstands;
  - g) ggf. Änderung der Satzung;
  - h) Wahlen;
  - i) Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - j) ggf. Anträge;
  - k) Verschiedenes.

### **§ 18 Außerordentlicher Verbandstag**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag kann für alle Angelegenheiten des ordentlichen Verbandstages zuständig sein.
- (3) Die Tagesordnung wird in Abweichung der obligatorischen Festlegungen von § 15 (2) vom Vorstand nach Maßgabe von Zweck und Grund der Einberufung gem. §16 (1) festgesetzt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 15 bis 17 für den ordentlichen Verbandstag sinngemäß auch für den außerordentlichen Verbandstag mit Ausnahme von § 15 (2) und (4).

### III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes

#### § 19 Vorstand nach § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- e) dem/der Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend (oder seinem Stellvertreter)

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verband wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.

(3) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter einberufen.

(4) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und seinen Vertreter, in der Regel den ersten Vorsitzenden.

(5) Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Sitzungsleiter gemäß der unter 4) Genannten anwesend ist.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen, im Rahmen von Hybrid- oder virtuellen Sitzungen, sowie im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufbeschluss per E-Mail erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die Regelungen in § 13.

(7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### § 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Verbandsvermögen. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Vertretung des Verbandes in Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte in Verbänden, Vereinen, Körperschaften und Gesellschaften.

(4) Die Arbeitsgebiete/Fachressorts Leistungssport und Finanzen sind jeweils einem Mitglied des Vorstandes zugeordnet. Die weitere interne Aufgabenverteilung und deren Außendarstellung stellt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können auch die Sach- und Projektbearbeitung von Arbeitsgebieten/Fachressorts übernehmen.

- (6) Die Geschäftsordnung legt insbesondere fest, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- (7) Der Vorstand kann für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (8) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in seiner Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes

## **§ 21 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorstand nach § 26 BGB;
  - b) den weiteren vom Vorstand ernannten Leitern der Fachressorts / Arbeitsgebiete gem. § 23;
  - c) für die Ruderjugend aus einem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - d) Ehrenvorsitzende des Hessischen Ruderverbandes e.V.;
  - e) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (2) Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden bzw. eines Vertreters des Vorstandes einberufen.
- (3) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und seinen Vertreter, in der Regel den ersten Vorsitzenden.
- (4) Bei Verhinderung der unter 2) genannten kann die Beiratssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- (5) Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Sitzungsleiter gemäß der unter 3) genannten anwesend ist
- (6) Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt mindestens 14 Tage.
- (7) Das Beirat kann Beschlüsse auch außerhalb von Beiratssitzungen fassen:
  - a) in Form einer Telefonkonferenz,
  - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Beiratsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er fristgerecht vom Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes eingeladen wurde und mindestens 8 Mitglieder des Beirats anwesend sind.

## **§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats**

- (1) Der Beirat hat die mit dieser Satzung festgelegten Ziele zu verwirklichen und die vom Verbandstag festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand nach § 26 BGB in Geschäftsführungsfragen.

## **§ 23 Arbeitsgebiete des Beirats**

- (1) Im Verband können nach Bedarf u.a. folgende Arbeitsgebiete/Fachressorts eingesetzt werden:
  - a) Leistungssport;
  - b) Athletenvertreter
  - c) Breitensport;
  - d) Ruderreviere und Umwelt;
  - e) Lehrgangswesen;
  - f) Regattawesen;
  - g) Regattazentrum Eschwege
  - h) Wettkampfrichterbeauftragter
  - i) Behindertensport;
  - j) Indoor-Rowing;
  - k) Coastal-Rowing;
  - l) Gesundheitswesen;
  - m) Öffentlichkeitsarbeit;
  - n) Jugend- und Schülerrudern;
  - o) Schulsport
  - p) Schule und Verein / LE Jugend trainiert für Olympia
  - q) Sonderaufgaben.
- (2) Die Arbeitsgebiete werden von einem Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands geleitet. In einem Arbeitsgebiet können mehrere Arbeitsgebiete zusammengeführt werden.
- (3) Bei einer Vakanz der Leitung eines Arbeitsgebietes zwischen den Verbandstagen bestimmt der Vorstand die Leitung nach vorheriger Anhörung des erweiterten Vorstands.
- (4) Mögliche weitere Mitglieder der Arbeitsgebiete werden vom Vorstand berufen.

## **D. Ruderjugend**

### **§ 24 Ruderjugend**

- (1) Die Ruderjugend des HRV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Ruderjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
- (3) Die Ruderjugend verwaltet den vom Vorstand/Rudertag zugewiesenen Etat in eigener Verantwortung und ist entsprechend rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtsdauer der Organe der Ruderjugend kann von der Amtsdauer der Organe des HRV abweichen.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ruderjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung des Rudertag. Sie darf der Satzung des HRV nicht widersprechen.

## **E. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

### **§ 25 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

(1)

- a) Die Jahresrechnung wird in Anlehnung an die Vorschriften des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Berücksichtigung der Vorgaben der öffentlichen Zuschussgeber erstellt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- b) Der Vorstand legt dem Verbandstag die Jahresrechnung mit den Berichten der Kassensprüfer sowie den in der Finanzordnung beschriebenen Erläuterungen und Unterlagen für die abgelaufenen Geschäftsjahre zur Abstimmung vor.

(2)

Die Rechnungsprüfung des Verbandes einschließlich der Ruderjugend wird für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.

Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Verbandstag drei Kassensprüfer aus der Mitte des Verbandes (§ 17 (1d)), von denen mindestens zwei die Prüfung durchführen.

Wer die Prüfung durchführt, liegt ausschließlich im Ermessen der gewählten Kassensprüfer.

Die Kassensprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsführung und Rechnungslegung zu prüfen.

Die Kassensprüfer legen ihren Abschlussbericht dem Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vor. Vorab ist der Vorstand über den Abschlussbericht zu unterrichten.

### **§ 26 Datenschutz**

- (1) Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des HRV verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des HR geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des HRV unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 27 Ältestenrat**

- (1) Mitglieder des Ältestenrates sind der/die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder, Mitglieder des Ältestenrates haben keine Zugehörigkeit zum Vorstand, Beirat oder Gremien des HRV.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, verbandsinterne Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem HRV, zwischen Organen und Organmitgliedern oder sonstigen Amtsinhabern zu schlichten. Ausgenommen sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

## **§ 28 Beauftragter der Grundsätze der guten Verbandsführung**

- (1) Der Vorstand des HRV kann einen Beauftragten der Grundsätze guter Verbandsführung (Beauftragter GdGV) bestellen, der vom Verbandstag bestätigt werden muss.
- (2) Der Beauftragte GdGV darf weder ein Amt im Vorstand oder im Beirat des HRV innehaben noch bei einem seiner Mitglieder dem Vorstand nach §26 BGB angehören oder nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.
- (3) Die Aufgaben des Beauftragten GdGV kann auch von einem der gewählten Kassenprüfer (§ 25 (2)) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 28 (1) durch den Vorstand des HRV.
- (4) Der Beauftragter GdGV hat folgende Aufgaben:
  - a) Präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen, Einrichtungen und Mitarbeiter;
  - b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;
  - c) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand des HRV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.
- (5) Der Beauftragte GdGV verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle kann er eigenständig tätig werden.
- (6) Näheres kann eine Ordnung „Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV)“ regeln, die vom Beauftragten GdGV im Einvernehmen mit dem Vorstand des HRV erstellt wird und vom Verbandstag bestätigt werden muss.

## **§ 29 Präventionsbeauftragter für sexualisierte Gewalt (PSG)**

- (1) Der Vorstand des HRV kann einen Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt (Beauftragter PSG) bestellen, der vom Verbandstag bestätigt werden muss.
- (2) Die Aufgaben des Beauftragten PSG können auch von einem Mitglied des Beirats (§ 21) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 29 (1) durch den Vorstand des HRV.
- (3) Der Beauftragter PSG hat folgende Aufgaben:
  - a) Präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen, Einrichtungen und Mitarbeiter;
  - b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;
  - c) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand des HRV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise insbesondere im Zuge einer möglichen Intervention.
- (4) Der Beauftragte PSG verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle kann er eigenständig tätig werden.

- (5) Näheres kann ein Konzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (PSG) zum Kinder- und Jugendschutz regeln, das vom Beauftragten PSG im Einvernehmen mit dem Vorstand und relevanten Funktionsträgern des HRV erstellt wird und vom Verbandstag bestätigt werden muss.

### **§ 30 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt der außerordentliche Verbandstag zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 31 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

- (1) Ehrenamtlich Tätige des Verbandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 25 BGB.

### **§ 32 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

### **§ 33 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde auf dem Rudertag des HRV am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen.

Im Innenverhältnis werden die Satzungsänderungen mit Ablauf des Rudertages 2025 wirksam, im Außen Verhältnis mit dem Eintrag in das Vereinsregister, nicht jedoch vor Ablauf des Rudertages 2025.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder der Änderung der Eintragung gem. den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

---

## HESSISCHER RUDERVERBAND

im

Landessportbund Hessen

---

### EHRENORDNUNG

---

Neugefasst durch den Vorstand des Hessischen Ruderverbandes am xx.xx.2024

- 1.) Der Hessische Ruderverband e.V. verleiht für besondere Verdienste um den Rudersport in Hessen, Ehrennadeln und die Ehrenplakette. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

**a) Ehrennadeln**

**a. Bronze**

Die Ehrennadel in Bronze wird für mehrjährige (mindestens fünf Jahre), verdienstvolle Tätigkeit in einem Mitgliedsverein verliehen.

**b. Silber**

Die Ehrennadel in Silber wird für langjährige (min. zehn Jahre), hervorragende Tätigkeit in einem Mitgliedsverein oder im Hessischen Ruderverband verliehen.

**c. Gold**

Die Ehrennadel in Gold wird für besonders verdienstvolle und hervorragende langjährige (mindestens zehn Jahre) Tätigkeit an einer leitenden Stelle in einem Mitgliedsverein und im/oder Hessischen Ruderverband verliehen.

**b) Ehrenplakette**

**a. Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette wird für besonders verdienstvolle und hervorragende langjährige Tätigkeit an einer führenden Stelle im Hessischen Ruderverband verliehen.

Mit der Verleihung der Auszeichnung wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

**c) Antrag**

- a.) Antragsberechtigt ist der Mitgliedsverein und der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes e.V.. Der Antrag aus Ehrung kann bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Verleihungstag oder am alljährlichen Verbandstag an den Vorstand gestellt werden.
- b.) Der Antrag des Vereins ist formlos mit ausreichender Begründung einzureichen. Die beantragte Ehrung muss in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der zu würdigenden Tätigkeit der zu ehrenden Person stehen.
- c.) Im Falle einer Zurückstellung oder Ablehnung des Antrags durch den Vorstand des Hessischen Ruderverbandes ist kein Einspruch möglich.

- 2.) Der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes kann in besonderen Fällen von diesen Richtlinien abweichen und andere Ehrungen beschließen.

### **3.) Ehrungen durch den Verbandstag**

Der Verbandstag des Hessischen Ruderverbandes verleiht auf Antrag des Vorstandes:

#### **a) Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben und eine langjährige Verbandstätigkeit ausgeübt haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft des Hessischen Ruderverbandes geehrt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel auf fünf lebende Personen zu beschränken.

#### **b) Ehrenvorsitzender**

Personen, die verdienstvolle Vorsitzende des Hessischen Ruderverbandes mit langjähriger Tätigkeit waren, können mit dem Ehrenvorsitz, mit Stimme und Sitz am Verbandstag geehrt werden.

### **4.) Auszeichnungen für Mitgliedsvereine**

Der Hessische Ruderverband kann Mitgliedsvereine und Regattaverbände für herausragende Leistungen auszeichnen. Die Auszeichnung erfolgt mit der Überreichung einer Ehrenurkunde.

Voraussetzung für die Ehrung sind:

- Vereinsjubiläum
  - 25 Jahre – Wertgutschein für die Aus- und Fortbildung im Hessischen Ruderverband e.V. in Höhe von Euro 50,00
  - 50 Jahre – Wertgutschein für die Aus- und Fortbildung im Hessischen Ruderverband e.V. in Höhe von Euro 100,00
  - 75 Jahre – Wertgutschein für die Aus- und Fortbildung im Hessischen Ruderverband e.V. in Höhe von Euro 150,00
  - 100 Jahre – Wertgutschein für die Aus- und Fortbildung im Hessischen Ruderverband e.V. in Höhe von Euro 200,00
  - 125 Jahre – Wertgutschein für die Aus- und Fortbildung im Hessischen Ruderverband e.V. in Höhe von Euro 250,00
  - 150 Jahre – Wertgutschein für die Aus- und Fortbildung im Hessischen Ruderverband e.V. in Höhe von Euro 300,00

### **5.) Aberkennung von Ehrungen**

Der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes kann durch Beschluss die Ehrung wiederaberkennen, wenn der Besitzer aus dem Isb h, dem Hessischen Ruderverband oder einen seiner Vereine ausgeschlossen worden ist.